

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; BetrVG 1972 § 77

Leitsätze:

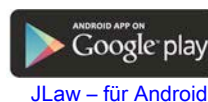
1. Ein Widerruf von Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Unternehmens kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn die dadurch eingesparten Beträge neben den außerdem erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gering erscheinen.
2. Ein Widerruf aus wirtschaftlichen Gründen ist immer nur in der mildesten Form zulässig, die zur Rettung des Unternehmens unerlässlich erscheint. In der Regel muß eine vorübergehende Kürzung oder Aussetzung der Leistungen genügen, wenn nicht sogar eine Stundung ausreicht.
3. Der Widerruf darf nicht zu einer Umstrukturierung des betrieblichen Versorgungssystems genutzt werden, die mit der wirtschaftlichen Notlage und deren Folgen nichts zu tun hat.
4. Eine Betriebsvereinbarung kann nicht die Rechte derjenigen Pensionäre beschneiden, die sich z. Z. des Zustandekommens der Neuregelung bereits im Ruhestand befinden (Bestätigung von BAG [GS] 3, 1 = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG).

Aktenzeichen: 3 AZR 371/76

Urteil des BAG vom 18. Mai 1977 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 371/76

10 Sa 4/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 18. Mai 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Clemens für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. April 1976 - 10 Sa 4/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Baumaschinen her. Sie beschäftigte Ende 1974 rund 500 Arbeitnehmer. Die Kläger waren bei ihr lange Jahre beschäftigt, bis sie mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand traten, und zwar der Kläger zu 1 im August 1974, der Kläger zu 2 schon im Jahre 1971.

Die Beklagte gewährte ihren Mitarbeitern Ruhegehälter aufgrund einer Ruhegeldordnung vom 15. Dezember 1961. Die Höhe der Betriebsrenten richtete sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und dem ruhegehaltfähigen Einkommen. § 16 der Ruhegeldordnung enthielt folgenden Widerrufsvorbehalt:

- " (1) Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann
 - b) - d)
- (2) Im übrigen behält sich die Firma vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei der Erteilung der Ruhegeldzusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann."

Beiden Klägern wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 1961 eine Altersversorgung versprochen, deren Höhe über die Sätze der Ruhegeldordnung hinausging, die sich aber im übrigen nach der Ruhegeldordnung richten sollte. Dem Kläger zu 2 wurde in einem späteren Schreiben vom 6. September 1963 mitgeteilt, daß die speziellen Widerrufsvor-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

behalte in § 16 Nr. 1 a - d der Ruhegeldordnung für ihn entfallen sollen. Beide Kläger bezogen seit ihrem Eintritt in den Ruhestand Betriebsrenten, und zwar der Kläger zu 1 in Höhe von monatlich 904,-- DM brutto und der Kläger zu 2 in Höhe von 1.034,-- DM brutto. Darüber hinaus erhielten 59 weitere Pensionäre der Beklagten Ruhegehälter. Insgesamt wendete die Beklagte hierfür jährlich 115.000,-- bis 130.000,-- DM auf.

In den Jahren 1973 und 1974 waren die Geschäftsergebnisse der Beklagten sehr ungünstig. Das Geschäftsjahr 1973 schloß mit einem Verlust von 2,95 Mill. DM; für das Jahr 1974 errechnete die Beklagte einen Verlust von 12,6 Mill. DM, was einem Viertel des Jahresumsatzes entspricht. Dadurch wurde nicht nur das Gesellschaftskapital in Höhe von ursprünglich 6 Mill. DM aufgezehrt, sondern darüber hinaus eine Überschuldung von 2 - 3 Mill. DM verursacht. Ende 1974 mußte die Beklagte nach ihrer Finanzplanung für das Jahr 1975 mit sehr erheblichen Liquiditätslücken rechnen, die trotz eines energischen Sanierungsprogramms mindestens ab April 1975 bei 5 Mill. DM lagen. Diese Entwicklung hatte verschiedene Ursachen. Sie beruhte zum einen auf der im Jahre 1973 beginnenden Verschlechterung der Konjunktur auf dem Bausektor. Hinzu kamen eine Reihe unternehmerischer Entscheidungen, die sich später als Fehlschläge erwiesen.

Die Beklagte ergriff zur Verbesserung ihrer Ertragslage in den Jahren 1973 und 1974 verschiedene Maßnahmen. So wurde der Personalbestand von 767 bei Jahresende 1972 auf 486 bei Jahresende 1974 verringert. Die Geschäftsführerbezüge wurden drastisch gekürzt und die Gesellschafter schon im Jahre 1974 zu Kapitalzuschüssen in Höhe von 6 Mill. DM veranlaßt. Dies alles konnte jedoch die für das Jahr 1975 erwartete Finanzierungslücke nicht abwenden. Vielmehr war darüber hinaus unerläßlich, daß die Gesellschafter weitere 2,5 Mill. DM aufbrachten und die

- 4 -



- 4 -

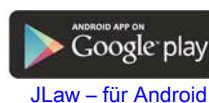
Banken ihre Kreditgrenzen um den gleichen Betrag erhöhten. Außerdem schloß die Beklagte mit dem Betriebsrat am 11. Dezember 1974 eine Betriebsvereinbarung, um die Versorgungslast zu verringern. Die Versorgungsordnung vom 15. Dezember 1961 wurde aufgehoben und alle Versorgungsanwartschaften und -ansprüche ausgeschlossen. Statt dessen verpflichtete sich die Beklagte, an die "E -Belegschaftshilfe e. V. " 880.000,-- DM zu zahlen, so daß sich das Vermögen dieser Unterstützungskasse auf 1 Mill. DM erhöhte. Mit der genannten Unterstützungskasse wurde am gleichen Tage vereinbart, daß diese die Beklagte von etwaigen Versorgungsansprüchen der Belegschaft freistellt. Die Unterstützungskasse sollte allen Arbeitnehmern der Beklagten nach einem Leistungsplan Betriebsrenten zahlen, die sich ausschließlich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit, also nicht nach der Höhe der früheren Bezüge richten und teilweise erheblich unter den Betriebsrenten nach der Versorgungsordnung vom 15. Dezember 1961 liegen sollten. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen wurde ebenso ausgeschlossen wie künftige Zuschüsse der Beklagten. Nach dieser Regelung hätten beide Kläger von der Unterstützungskasse monatliche Renten in Höhe von 220,-- DM erhalten. Dem Kläger zu 1 wurden sowohl der Widerruf als auch die Neuregelung schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Klägers zu 2 ist das streitig.

Beide Kläger sind der Ansicht, daß ihre Ruhegehaltsansprüche weder durch die Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 1974 noch durch einen Widerruf der Beklagten aufgehoben worden sind. Mit der vorliegenden Klage verlangen sie die im ersten Halbjahr 1975 fälligen Ruhegeldbeträge. Sie haben geltend gemacht, der Betriebsrat könne für sie als Pensionäre nicht sprechen, insbesondere ihre Versorgungsansprüche nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

schmälern. Auch für einen Widerruf fehlten die Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfüllt sein müßten. Falls eine Notlage des beklagten Unternehmens tatsächlich bestanden habe, sei diese durch die Kürzung der Versorgungsleistungen nicht zu beheben gewesen. Eine solche Kürzung treffe die Pensionäre unbillig hart, wobei zu berücksichtigen sei, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch unternehmerische Fehlentscheidungen verschuldet worden seien. Inzwischen seien diese Schwierigkeiten überwunden. Der Kläger zu 2 hat darüber hinaus geltend gemacht, ein Widerruf der Versorgungszusage sei ihm gegenüber erstmals durch den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im Termin vom 5. November 1975 ausgesprochen worden, dieser Widerruf sei jedoch unwirksam gewesen, weil Rechtsanwalt Dr. S inso- weit keine Vollmacht gehabt habe.

Der Kläger zu 1 hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger zu 1 6.328,-- DM nebst 4 %
Zinsen aus 904,-- DM ab 1. 1. ,
1. 2., 1. 3., 1. 4., 1. 5., 1. 6.
und 1. 7. 1975 zu bezahlen.

Der Kläger zu 2 hat beantragt,
die Beklagte zur Zahlung von
6.204,-- DM brutto zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und
erwidert:

Der Kläger zu 1 könne schon deshalb keine Versorgungsleistungen von ihr verlangen, weil er darauf in einem Gespräch am 5. Dezember 1974 verzichtet habe; damals habe man ihm die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dargestellt und ihm die Alternative vorgeschlagen, sich entweder mit einem einmaligen Kapitalbetrag abfinden zu lassen oder künftig Leistungen nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse zu beziehen. Er habe sich ohne Vorbehalt für die zweite Alternative entschieden.

- 6 -



- 6 -

Davon unabhängig seien die Versorgungsansprüche der Kläger durch die Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 1974 und Widerrufserklärungen der Beklagten erloschen. Der Widerruf sei durch den Vorbehalt in § 16 Abs. 1 a der Versorgungsordnung vom 15. Dezember 1961 gedeckt und zur Rettung des Unternehmens unerlässlich gewesen. Anfang 1975 hätte ein Konkursantrag wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt werden müssen, wenn nicht die Gesellschafter und die Banken insgesamt mindestens 5 Mill. DM aufgebracht hätten. Dies sei jedoch davon abhängig gemacht worden, daß die betriebliche Ruhegeldordnung und die betrieblichen Versorgungsleistungen widerrufen würden. Das sei auch nicht unbillig gewesen, nachdem alle Beteiligten erhebliche Opfer gebracht hätten und die betrieblichen Ruhegehälter nicht vollkommen gestrichen, sondern in gekürzter Form durch die Unterstützungskasse der Beklagten weitergezahlt werden sollten. Die Einsparung der jährlichen Versorgungsleistungen in Höhe von 115.000,-- bis 130.000,-- DM habe zwar die Finanzierungslücke nicht wesentlich verringern können, es sei aber die dauernde Belastung zu berücksichtigen, die mit dem Versorgungswerk verbunden gewesen wäre. Trotz einer Zahlung von 880.000,-- DM an die Unterstützungskasse habe die Auflösung von Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung zu einer Ergebnisverbesserung von ca. 2 Mill. DM geführt. Das sei für die weitere Kreditgewährung entscheidend gewesen.

Die Klagen hatten in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen die Versorgungsansprüche der Kläger, während diese beantragen, die Revision zurückzuweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Entscheidungsgründe:

Die wirtschaftliche Notlage der Beklagten rechtfertigte eine Kürzung der betrieblichen Versorgungsleistungen; es läßt sich jedoch noch nicht abschließend beurteilen, wie sich dieses Widerrufsrecht im Falle der Kläger auswirkte.

I. Die Beklagte kann sich den Klägern gegenüber nicht auf die Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 1974 stützen, die die Versorgungsordnung vom 15. Dezember 1961 aufhob und sowohl die aktiven Arbeitnehmer als auch die Pensionäre auf die gekürzten Leistungen der Belegschaftshilfe verwies. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann eine Betriebsvereinbarung nicht die Versorgungsansprüche derjenigen Arbeitnehmer beschneiden, die sich z. Z. des Zustandekommens der Neuregelung bereits im Ruhestand befinden. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß der Betriebsrat nur die aktive Belegschaft vertreten kann, jedoch nicht legitimiert ist, in die Rechte der Pensionäre gestaltend einzugreifen (so schon der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts: BAG 3, 1 [6 ff.] = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG [zu I 3 der Gründe] und wiederholt auch der erkennende Senat: BAG 22, 252 [272] = AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu C III der Gründe] und zuletzt Urteil vom 28. April 1977 - 3 AZR 300/76 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 3 a der Gründe]). Daran ist festzuhalten.

Die Revision meint eine abweichende Tendenz in den drei Beschlüssen des Senats vom 12. Juni 1975 finden zu können (vgl. AP Nr. 1 - 3 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung, die erste Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

- 8 -



- 8 -

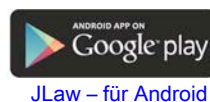
In diesen Beschlüssen hat der Senat darauf hingewiesen, daß sich betriebliche Versorgungsordnungen praktisch nur im Wege einer Betriebsvereinbarung korrigieren lassen, weil sich die vertragsrechtlichen Mittel in der Regel als untauglich erweisen (vgl. AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung [zu II B 8 b der Gründe]). Daraus schließt die Revision zutreffend, daß Betriebsvereinbarungen im Rahmen der Billigkeit Versorgungsanwartschaften beschneiden können. Unrichtig ist jedoch der weitergehende Schluß, daß auch bereits entstandene Versorgungsansprüche zur Disposition der Betriebspartner stehen müßten. Vielmehr ist es durchaus sinnvoll und praktikabel, eine Versorgungsordnung veränderten Bedürfnissen und Möglichkeiten anzupassen, jedoch die Besitzstände der Pensionäre zu erhalten. Das führt zwar dazu, daß die alte Versorgungsregelung einige Zeit neben der neuen angewandt werden muß, unzumutbare Schwierigkeiten sind jedoch damit erfahrungsgemäß nicht verbunden, zumal eine Kürzung der Versorgungsansprüche im Rahmen der Widerrufsvorbehalte möglich bleibt.

II. 1. Im vorliegenden Fall befand sich die Beklagte unstreitig im Jahre 1975 in einer schweren wirtschaftlichen Krise, die nur durch einschneidende Sanierungsmaßnahmen bewältigt werden konnte. Die Beklagte hat hierzu zwei Gutachten eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens vorgelegt und sowohl von ihren Gesellschaftern und Organen, als auch von der aktiven Belegschaft verlangt, daß sie zur Wiedergesundung des Unternehmens beitragen. Bei dieser Sachlage konnte sie auch von den Pensionären Opfer verlangen (BAG 24, 63 [70 ff.] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II und III der Gründe]; BAG AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

2. a) Das Landesarbeitsgericht hält eine Kürzung der Versorgungsansprüche für unberechtigt, weil die Krise des Unternehmens dadurch allein nicht bewältigt werden konnte. Für die laufenden Pensionen habe die Beklagte jährlich nur 130.000,-- DM aufwenden müssen, während die Finanzierungslücke im Jahre 1975 zwischen 5 und 6 Mill. DM gelegen habe. Wörtlich führt das Landesarbeitsgericht aus: "Wo 5,5 Mill. DM fehlen, können 130.000,-- DM nicht helfen." Das gleiche Mißverhältnis bestehe zwischen den Pensionslasten und den Personalkosten für die aktive Belegschaft. Soweit die Beklagte demgegenüber den vollen Betrag der Rückstellungen in Höhe von 2,1 Mill. DM als Ersparnis ansetzen wolle, sei das unberechtigt. Es bestehe nämlich keine Passivierungspflicht, so daß die Beklagte ihre Rückstellungen ohnehin auflösen könne. Außerdem sei der Rückstellungsbetrag überhöht, weil er auch die Versorgungswirtschaften der aktiven Belegschaft berücksichtige, die mit den Rentenansprüchen der Pensionäre nicht gleichgestellt werden dürften.

b) Diese Begründung verkennt folgendes: Es ist nicht richtig, daß ein finanzielles Opfer nur deshalb unnötig oder sinnlos ist, weil es allein nicht ausreicht. Finanzierungsschwierigkeiten lassen sich häufig nur dadurch überwinden, daß kleinere Geldbeträge aus den verschiedensten Quellen zusammengeführt werden, bis der größere Fehlbetrag erreicht ist. Bei einem solchen Sanierungsprogramm erscheint die einzelne Maßnahme nur dann nutzlos, wenn die fehlende Gesamtsumme nicht aufgebracht und der Konkurs infolgedessen doch nicht abgewendet werden kann. Hingegen waren die Bemühungen der Beklagten im vorliegenden Fall erfolgreich. Dazu hat auch das Opfer der Pensionäre beigetragen.

- 10 -



- 10 -

c) Darüber hinaus rügt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht die jährlichen Kosten der laufenden Pensionen isoliert betrachtet hat. Die Beklagte hat im Laufe des Verfahrens immer wieder darauf hingewiesen, daß sie den drohenden Konkurs nur mit Hilfe von Fremdmitteln abwenden konnte. Sie mußte die Gesellschafter und die Hausbanken davon überzeugen, daß weitere Zuschüsse und Darlehen in Höhe von insgesamt 5 Mill. DM wirtschaftlich vertretbar und erfolgversprechend waren. Die Geldgeber, die sich bei der Sanierung eines Unternehmens engagieren sollten, waren nicht nur an der Liquiditätslage im laufenden und kommenden Geschäftsjahr interessiert, sondern wollten die Rentabilität des Unternehmens auf längere Sicht beurteilen. Dabei kann der Wert der Rückstellungen für Versorgungsanwartschaften und laufende Pensionen aus verschiedenen Gründen von erheblichem Interesse sein. Die Beklagte mußte darüber Auskunft geben. Ob und inwieweit sie zur Passivierung verpflichtet war, ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts unerheblich.

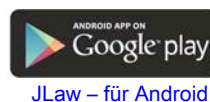
Es ist auch nicht richtig, wenn das Landesarbeitsgericht die Versorgungsanwartschaften der noch aktiven Belegschaft grundsätzlich anders behandeln will als die Betriebsrenten der Pensionäre. Je nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und dem Lebensalter der betroffenen Arbeitnehmer können Versorgungsanwartschaften genau so wertvoll und unersetzbar sein wie Versorgungsansprüche. Eine scharfe Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Pensionären würde weder den sozialen Belangen noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten voll gerecht.

3. a) Das Landesarbeitsgericht meint, es könne seine Würdigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten mit folgenden Zumutbarkeitserwägungen unterstützen:

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Den Gesellschaftern und den Banken könnten weitaus höhere Belastungen aufgebürdet werden als den Pensionären, weil sie im Gegensatz zu diesen wesentliche Vorteile durch die Rettung des Unternehmens erzielten. Ferner sei zu berücksichtigen, daß die Notlage der Beklagten nicht nur durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Baubranche, sondern vor allem auch durch unternehmerische Fehlentscheidungen verschuldet worden sei. Deshalb müßten vor allem die GmbH-Gesellschafter die Lasten der Sanierung tragen, während den Pensionären kein Opfer zugemutet werden dürfe.

b) Auch diese Begründung geht von einer unrichtigen Sicht der wirtschaftlichen Gegebenheiten aus.

Zweifelhaft erscheint schon der Versuch des Berufungsgerichts, die wirtschaftlichen Fehlschläge der Beklagten nachträglich bewerten zu wollen; die getroffenen Feststellungen reichen jedenfalls nicht aus, um den Vorwurf eines "Verschuldens" zu tragen. Aber selbst wenn ein solches Urteil möglich wäre, hätte es keine Bedeutung für die Entscheidung der Anteilseigner und der Banken, ob sie zur Sanierung des Unternehmens beitragen wollen oder nicht. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

Richtig ist allerdings, daß eine Sanierung der Beklagten sowohl für deren Gesellschafter als auch für die bisherigen Kreditgeber vorteilhaft ist. Darin liegt das entscheidende und wohl auch einzige Argument, das die Anteilseigner und die Banken zu weiteren Opfern veranlassen konnte. Es steht und fällt aber mit den Erfolgsaussichten des geplanten Sanierungsversuchs. Daran vermögen auch die Zumutbarkeitserwägungen des Landesarbeitsgerichts nichts zu ändern.

4. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben, ohne daß die Besonderheiten des Widerrufsvorbehaltes



- 12 -

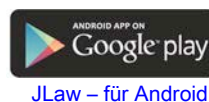
in § 16 der Ruhegeldordnung erörtert werden müßten. Die Revision meint, der "spezielle Vorbehalt" in § 16 Abs. 1 a erlaube weitergehende Eingriffe in die Versorgungsansprüche, als in den bisher vom Senat entschiedenen Fällen möglich gewesen seien. Das kann dahingestellt bleiben, weil schon die vom Senat für vorbehaltlose Ruhegeldzusagen entwickelten Grundsätze ausreichen, um im vorliegenden Fall Kürzungen der Pensionen zu rechtfertigen.

III. Dennoch ist der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erlauben noch kein Urteil darüber, ob den Klägern mehr als 75 % ihrer Renten genommen werden durften.

1. a) Auch wenn eine Versorgungszusage unter dem Vorbehalt erteilt wird, daß die Leistungen bei wirtschaftlichen Notfällen im Rahmen des Zumutbaren widerrufen werden können, darf grundsätzlich nur der mildeste Eingriff gewählt werden, der zur Rettung des Unternehmens unerläßlich erscheint (BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 1 der Gründe]; Hilger, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 5. Aufl., Bd. I, S. 70). Unter Umständen genügt eine Stundung der Pensionen, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zeitlich begrenzt sind und ihr Ende abgesehen werden kann. Aber auch wenn eine tiefergehende Krise vorliegt, muß im allgemeinen eine vorübergehende Kürzung oder Aussetzung der Versorgungsleistungen genügen. Ein endgültiger Widerruf kommt nur dann in Betracht, wenn auch die sanierte Kapitalgesellschaft auf Dauer unfähig bleibt, die vollen Versorgungslasten zu tragen.
- b) Im vorliegenden Fall hat die Beklagte zwar ihre eigene Leistungspflicht widerrufen, aber die weitere Abwicklung gekürzter Renten einer Unterstützungskasse übertragen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Das bedeutet jedoch nicht, daß die Klage schon deshalb abgewiesen werden müßte, weil sich die Kläger nur an die Unterstützungskasse halten könnten. Die Kläger müssen zwar ihre Ansprüche gegenüber der Unterstützungskasse geltend machen, soweit diese nach ihrer Satzung und Dotierung zur Zahlung bereit und in der Lage ist; für ihre weitergehenden Ansprüche können sie sich jedoch an die Beklagte halten, die neben der Unterstützungskasse für ihre Versorgungszusagen einstehen muß (vgl. AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskasse [zu 3 der Gründe] und BAG 25, 194 [201 ff.] = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu B II 3 a der Gründe]). Die internen Absprachen zwischen der Beklagten und ihrer Unterstützungskasse, wonach letztere für alle Versorgungsverpflichtungen der Beklagten aufkommen muß, ohne weitere finanzielle Zuschüsse von der Beklagten verlangen zu können, sind im Verhältnis zu den Pensionären unwirksam.

c) Es kann dahinstehen, ob eine endgültige Kürzung der Betriebsrenten erforderlich war oder ob nicht vielmehr eine teilweise Aussetzung der Versorgungsleistungen für eine begrenzte Zeit genügt hätte. Die Kläger haben nur die in den ersten sechs Monaten des Jahres 1975 fälligen Versorgungsbeträge geltend gemacht. Gerade in dieser Zeit befand sich aber die finanzielle Krise der Beklagten auf ihrem Höhepunkt. Eine Rückkehr zu den ursprünglichen Pensionsleistungen wird frühestens dann in Betracht kommen, wenn die Beklagte ihre Schwierigkeiten überwunden hat und wieder mit Gewinn arbeitet. Ob sich das bereits absehen läßt, muß im vorliegenden Rechtsstreit nicht geklärt werden.

2. Dennoch läßt sich bereits jetzt sagen, daß die Beklagte nicht den mildesten Eingriff gewählt hat und bei der Neuregelung unbillig verfahren ist. Die 1 Mill.DM,

- 14 -



- 14 -

die sie für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung auf dem Wege über ihre Unterstützungskasse bereitstellen konnte, wurden nach Kriterien verteilt, die die Kläger und vergleichbare Pensionäre und Arbeitnehmer übermäßig stark belasten und nicht gebilligt werden können.

Anders als die Versorgungsordnung der Beklagten läßt der Leistungsplan der Unterstützungskasse außer Betracht, was die Pensionäre in ihrer aktiven Dienstzeit verdient haben. Ebenso bleibt die Höhe der widerrufenen Ruhegehälter unberücksichtigt. Statt dessen wird ausschließlich auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestellt und für jedes Beschäftigungsjahr ein Betrag zwischen 7,-- und 10,-- DM angerechnet. Die Höchstreute wird auf 250,-- DM begrenzt. Den Vorteil dieser Regelung sieht die Beklagte darin, daß 48 % der Belegschaft erst durch die Neuregelung eine Versorgungsanwartschaft erhalten haben, die ihnen nach der alten Regelung am 31. Dezember 1974 noch nicht zugestanden hätte. In der mündlichen Revisionsverhandlung hat die Beklagte zur Begründung ausgeführt, sie habe dem Betriebsrat entgegenkommen müssen, um die Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 1974 abschließen zu können.

Eine solche Umstrukturierung der betrieblichen Altersversorgung eines Unternehmens wird durch das Widerrufsrecht wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht gedeckt. Wenn schon Pensionäre und Versorgungsanwärter zu Opfern gezwungen werden, um das Unternehmen zu retten, so muß wenigstens das für Versorgungszwecke verfügbare Geld an sie verteilt werden. Dabei dürfen nur zwei Merkmale maßgebend sein: Der Wert der erworbenen Besitzstände und die Bedürftigkeit der betroffenen Arbeitnehmer und Pensionäre.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Auszugehen ist von den Pensionen und Anwartschaften, die z. Zt. des Widerrufs bereits bestanden. Diese sind nach generellen Merkmalen zu kürzen. Dabei ist allerdings nicht erforderlich, daß für alle Anwartschaften und Pensionen nur ein einheitlicher prozentualer Abzug vorgesehen wird. Es können auch unterschiedliche Gruppen nach Maßgabe größerer oder geringerer Bedürftigkeit gebildet werden, wenn nur der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird (vgl. BAG 2, 18 [23] = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II der Gründe]; BAG 2, 23 [25 f.] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Hilger, aaO, S. 70 f.). Hingegen darf der Widerruf nicht zum Vorwand für Maßnahmen genutzt werden, die mit der wirtschaftlichen Notlage und deren Folgen nichts zu tun haben. Vor allem dürfen nicht neue Anwärter in das Versorgungswerk aufgenommen werden, deren Altersversorgung praktisch von den bereits vorhandenen Pensionären und Versorgungsanwärtern finanziert werden müßte. Kompensationsgeschäfte, wie sie die Beklagte offen eingeräumt hat, sind unzulässig und einer der Gründe dafür, warum der Senat seit langem betriebliche Regelungen auf ihre Billigkeit hin überprüft.

IV. 1. Im Laufe der weiteren Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht davon ausgehen müssen, daß die Kürzung der Pensionen – jedenfalls im Jahre 1975 – erforderlich und berechtigt war. In der damaligen wirtschaftlichen Situation der Beklagten genügte es, daß sie nur 1 Mill. DM für laufende und künftige Versorgungsleistungen bereitstellte. Zu klären bleibt jedoch, wie die vorhandenen Mittel billigerweise verteilt werden mußten. Mangels anderer Anhaltspunkte kann eine einheitliche prozentuale Kürzung vertretbar sein. Bei einer solchen Verteilung müßten die Versorgungsanwärter und Pensionäre auf der Grundlage der mitgeteilten Rückstellungsbeträge nur mit Kürzungen von etwas mehr als 50 %

- 16 -



- 16 -

rechnen. Insoweit kann aber nur der Tatrichter ein klares Bild gewinnen.

2. Das Landesarbeitsgericht wird außerdem klären müssen, ob sich der Kläger zu 1 mit der Kürzung seiner Pension ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Zu dieser Behauptung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht keine Zeugen vernommen, weil der entsprechende Vortrag unschlüssig sei. Die Beklagte habe nämlich in der mündlichen Berufungsverhandlung nicht substantiiert bestritten, daß der Kläger bei dem Gespräch am 5. Dezember 1974, bei dem die Einigung zustande gekommen sein soll, von der Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung der Widerrufsgründe gesprochen habe. Bei dieser Sachlage habe die Entscheidung des Klägers erkennbar unter dem Vorbehalt gestanden, daß der Widerruf rechtmäßig sei.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Nach dem Vortrag der Beklagten hat sich der Kläger zu 1 ohne jeden Vorbehalt für die Leistungen nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse entschieden. Bei einem solchen Geschehensablauf wäre nicht ausschlaggebend, ob im Laufe des Gesprächs von einer gerichtlichen Klärung die Rede war. Gerade wenn man das unterstellt, könnte die abschließende Entscheidung des Klägers zu 1 als Verzicht auf eine gerichtliche Klärung zu verstehen sein. Das Landesarbeitsgericht mag einen solchen Verzicht als unwahrscheinlich ansehen, ein abschließendes Urteil darf es aber erst nach der Vernehmung der benannten Zeugen fällen.

3. a) Im Falle des Klägers zu 2 ist sogar streitig, ob überhaupt ein rechtzeitiger Widerruf der Versorgungszusage vorlag. Das Landesarbeitsgericht konnte

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

diese Tatfrage offenlassen, weil es den Widerruf ohnehin für unberechtigt hielt. Wenn man aber mit dem erkennenden Senat davon ausgeht, daß eine wenigstens zeitweise Kürzung der Pensionen berechtigt war, so muß auch geklärt werden, wann der erforderliche Widerruf in jedem Einzelfall ausgesprochen wurde. Sollte das im Falle des Klägers zu 2 erst im Termin vom 5. November 1975 durch den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten geschehen sein, so hätte sich diese rechtsgeschäftliche Erklärung nicht mehr auf die allein streitigen Ruhegehälter des ersten Halbjahres 1975 auswirken können.

b) Eine weitere Unklarheit im Falle des Klägers zu 2 ergibt sich aus einem Schreiben der Beklagten vom 6. September 1963 (Bl. 118 VA). Darin wurde dem Kläger zu 2 ausdrücklich versichert, daß die "speziellen Vorbehalte in § 16 Ziff. 1 a - d" für ihn nicht anwendbar sind. Der allgemeine Vorbehalt in § 16 Abs. 2 der Ruhegeldordnung sollte offenbar bestehen bleiben. Wie der Kläger zu 2 diese Sonderregelung verstehen mußte, ist bisher nicht geklärt worden. Möglicherweise durfte er nach Treu und Glauben davon ausgehen, daß eine wirtschaftliche Notlage des Unternehmens nicht als Widerrufsgrund in Betracht kommen sollte. Das hängt aber von der Vorgeschichte und den gesamten Begleitumständen des Schreibens der Beklagten ab und bedarf deshalb ebenfalls der Erörterung und Prüfung in der Berufungsinstanz.

gez.: Dr. Stumpf

Röglin

Dr. Dieterich

Clemens

Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Gehring ist durch
Urlaub an der Unterschrift verhindert
Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)